

# Aktuelle Rechtsprechung zum Kammerrecht

---

Dr. Frank Rieger

Kammerrechtstag 2016

---

I. Aufgaben - Verbandskompetenz

II. Organisationsrecht

III. Finanzierung - Beitrags-, Gebühren- und Haushaltsrecht

IV. Ausblick

# I. Aufgaben - Verbandskompetenz

# I.1 Initiative "Nein zum Netzkauf"

## VG Hamburg, 17 K 4043/14

---

- A) Beitritt zur Initiative "Nein zum Netzkauf"
- B) Äußerungen der Initiative und der Kammer

# I. 1 Anforderungen an die Interessenvertretung

---

- Innerhalb der Verbandskompetenz? Grenze: allgemeinpolitische Frage ohne nachvollziehbare (spezifische) Auswirkungen auf die Mitgliedsunternehmen
- Verfahren - Beteiligung der Vollversammlung bei Grundsatzpositionen
- Form (Art und Weise) - Sachlichkeit und Objektivität, ggf. unter Darstellung von Minderheitenpositionen, keine polemisch überspitzten Äußerungen

# I.1 Initiative "Nein zum Netzkauf"

## A) Beitritt

---

"...das Gericht [hat] keinen Zweifel daran, dass der Volksentscheid und damit die Initiative, welcher die Beklagte beigetreten ist, als solches ein Thema betrafen, welches die Beklagte im Sinne von **§ 1 Abs. 1 IHKG** zu Äußerungen berechtigt. Die nähere Ausgestaltung der Energieversorgung ist eine Frage der technischen Infrastruktur, welche zahlreiche Mitglieder der Beklagten unmittelbar wirtschaftlich berührt und damit ein Gesamtinteresse der Kammermitglieder darstellt. [...] Der Rückkauf der Netze lief dieser Grundüberzeugung offenkundig zuwider, und es stand der Beklagten auch unter diesem Gesichtspunkt zu, sich diesbezüglich zu positionieren."

# I.1 Initiative "Nein zum Netzkauf"

## A) Beitritt

---

"Die Beklagte ist keineswegs darauf beschränkt, durch Vorschläge, Gutachten und Berichte zu wirken. **§ 1 Abs. 2 IHKG** ist ferner zu entnehmen, dass es der Beklagten nicht von vornherein versagt ist, sich im Rahmen von nicht öffentlich-rechtlich organisierten Interessenverbänden zu betätigen und hierdurch ihren Wirkungskreis zu erweitern. Gemäß § 1 Abs. 2 Halbs. 1 IHKG können die Industrie- und Handelskammern Anlagen und **Einrichtungen**, die der Förderung der gewerblichen Wirtschaft oder einzelner Gewerbebezüge dienen, **begründen, unterhalten und unterstützen.**"

"Die Klägerin kann als Pflichtmitglied der Beklagten zur Wahrung seiner durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützten Belange beanspruchen, dass diese sich **nicht politischen Kampfbündnissen beteiligt** und dass sie die **Vollversammlung nicht in ihrer Beschlussfassung**, die an Autonomie und Rationalitätsgewährleistung orientiert ist, **beeinträchtigt.**"

# I.1 Initiative "Nein zum Netzkauf"

## A) Beitritt

---

"Denn die Beklagte hat hiermit die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auf eine „Einrichtung“ **verlagert**, die in ihrer Tätigkeit den sie selbst treffenden öffentlich-rechtlich begründeten Restriktionen und dem Erfordernis, ihr Verhalten als verfassungsmäßigen Eingriff in die Grundrechte der Pflichtmitglieder zu legitimieren, nicht unterliegt. Die fragliche Initiative „Nein zum Netzkauf“ war ihrem Wesen nach ein wirtschafts- und gesellschaftspolitischer **Kampfverband**. [...] Die streitgegenständliche Initiative war [...] nicht auf die und sei es auch durch prononciert – schlagkräftige Argumentation besonders wahrnehmbare Äußerung ihres Standpunktes ausgerichtet."



# I.1 Initiative "Nein zum Netzkauf"

## A) Beitritt

---

"Sie konnte Inhalt und Form des Engagements nicht mehr prägend beeinflussen, sondern war, dem Wesen eines Bündnisses entsprechend, gehalten, wesentlich von anderen Teilnehmern bestimmte Aktionsformen und Inhalte mitzutragen. Damit **entwertete** sie zugleich die **materielle Mitwirkungskompetenz ihres Plenums**, welches sich mit maßgeblich von Dritten beeinflussten Entscheidungen konfrontiert sah. **Dies ließ für das Plenum nur die Wahl zwischen Präses und Präsidium brüskierender und sie zwangsläufig beschädigender Ablehnung oder Hinnahme fremdbestimmter Inhalte und Aktionsformen.** Präses und Präsidium der Beklagten durften deren gemäß § 4 IHKG zentrales Beschlussorgan nicht einer solchen Zwangslage aussetzen."

## I.1 Initiative "Nein zum Netzkauf" - B) Äußerungen - Art und Weise **Plakat** "2 Mrd € Schulden für Netzkauf? Nicht mit meinem Geld"

---

"Die Aussage: „Nicht mit meinem Geld“ erweckt den Eindruck, als solle der einzelne Bürger gesondert zur Finanzierung des Netzzurückkaufs herangezogen werden. **Tatsächlich aber geht es um den Einsatz von Steuermitteln, über die der steuerpflichtige Bürger nach der Rechtsordnung keine Dispositionsbefugnis mehr hat.** Diese liegt bekanntlich allein bei seinem Repräsentationsorgan, dem Parlament. **Es spiegelt nicht nur eine sachlich falsche, sondern zudem querulatorisch wirkende Haltung wieder, wenn der Eindruck erweckt wird, als stehe dem steuerzahlenden Bürger hinsichtlich der Verwendung der Steuergelder eine Art Bestimmungs- oder Vetorecht zu.** [...] Es obliegt ihr nicht, dem Souverän das Entscheidungsrecht über den Steuermittelleinsatz abzusprechen, dieses Recht in Frage zu stellen oder seine Ausübung durch Prioritäten vorzugeben."

# I.1 Initiative "Nein zum Netzkauf" -

## B) Äußerungen - Art und Weise - **Interview**

---

- "der geplante vollständige Rückkauf [...] wäre ein Schildbürgerstreich"
- „wäre Unsinn, Geld, das wir nicht haben, für etwas auszugeben, das uns nichts bringt"

"auf polemische Weise ausgeblendet, dass dem Einsatz der Steuermittel für den Netzurückkauf ein **ökonomisches Äquivalent**, das Eigentum an den Versorgungsnetzen, gegenübersteht. Wie immer man dieses bewerten mag, handelt es sich bei dem zum Volksentscheid gestellten Vorhaben um eine **Investition** und damit gerade nicht um ein „Verplempern“ von Steuermitteln."

# I.1 Initiative "Nein zum Netzkauf" -

## B) Äußerungen - Art und Weise - **Positionspapier**

---

- "Hamburg hat Wichtigeres zu tun: Die Modernisierung unserer Straßen, Brücken und Wasserwege [...] Lassen Sie nicht zu, dass die Zukunft unserer Kinder mit neuen Schulden belastet wird".

"Es steht der Beklagten auch nicht zu, ihre Haltung zu dem Gegenstand des Volksentscheides mit der „Zukunft unserer Kinder“ in Verbindung zu bringen. Denn bei der gebotenen Sachlichkeit handelt es sich schlicht um keine „Zukunftsfrage“, und es kann bei sachlicher Betrachtung keine Rede davon sein, dass eine Investition von Steuermitteln in den Netzzückkauf eine „Belastung“ der „Zukunft unserer Kinder“ darstelle. Abgesehen davon, dass **die verwendeten Begriffe (Belastung) und Kategorien (Zukunft unserer Kinder) einer an objektivierbaren Kriterien ausgerichteten Überprüfung nicht zugänglich und damit ihrem Wesen nach unsachlich sind**, werden hiermit die Auswirkungen des Volksentscheides wiederum maßlos überhöht und mit Emotionen aufgeladen."

# I. 2 Klage gegen eine Umweltzone

## VG Weimar, 7 K 586/13

---

- Keine Klagebefugnis der Kammer
  - Keine Beeinträchtigung in eigenen Rechten (keine grundrechtstypische Gefährdungslage)
  - Keine Geltendmachung von Rechten der Mitglieder in Prozessstandschaft, soweit keine Sonderregelung

# I. 3 Stiftungsträgerschaft, VG Düsseldorf, 20 K 3417/15

---

- § 1 Abs. 2 IHKG - Verbandskompetenz -  
"nachvollziehbare Auswirkungen auf die Wirtschaft" im  
Bezirk
- "Soweit sich die Unternehmerschaft auch in der Pflicht sieht, über ihre wirtschaftliche Tätigkeit hinaus gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen, liegt dies zweifellos im öffentlichen Interesse, wird aber nicht mehr als Aufgabe der Kammern von § 1 Abs. 1 IHKG erfasst. Denn die **Förderung rein humanitärer Zwecke** lässt nachvollziehbare Auswirkungen auf die Wirtschaft vermissen."

# I. 3 Stiftungsträgerschaft, VG Düsseldorf, 20 K 3417/15

---

- "Entgegen der Ansicht der Klägerin kann das Stiftungsvermögen **zur Deckung der Kosten der Beklagten nicht herangezogen werden**, weil es als Sondervermögen das rechtliche Schicksal des übrigen Vermögens nicht teilt. Es dient allein der dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks".
- Verletzung von Art. 3 Abs. 1 GG: "Es spricht bereits vieles dagegen, dass die Klägerin nach den dargelegten Grundsätzen die Tätigkeit der beklagten Industrie- und Handelskammer insoweit überhaupt zur gerichtlichen Überprüfung im Rahmen der Feststellungsklage stellen kann. Denn die Frage, **ob die Beklagte bei ihren Tätigkeiten den Gleichbehandlungsgrundsatz wahrt, stellt keinen Aspekt der von einzelnen Kammermitgliedern allein überprüfbaren Aufgabenüberschreitung dar.**"

# I. 4 "Ehrenkodex" als Such-Kriterium

## OLG SH, 6 U 22/15

---

- Ehrenkodex als berufspolitisches Statement zum Markenkern freiberuflicher Tätigkeit
- Ehrenkodex als vorausgewähltes Kriterium bei der Praxissuche im Internet hat "irreführende Wirkung", weil er "die zahnärztliche Tätigkeit im engeren Sinne - die Behandlung von Patienten - gar nicht betrifft."
- Ausnutzen besonderen Vertrauens und Autorität als öffentlich-rechtliche Selbstverwaltungskörperschaft



## II. Organisationsrecht

## II. 1 Mitgliedschaft

---

a) Doppelmitgliedschaft eines Energieberaters in Baukammer und Handwerkskammer, OVG Berlin-Brandenburg, OVG 12 N 76.15

b) Mitgliedschaft einer ruhenden Gesellschaft, VG München, M 16 K 14.4765

- erst Verzicht auf Anerkennung als Stb-Gesellschaft oder deren Auflösung beendet Mitgliedschaft
- gleichzeitige Mitgliedschaft von Gesellschaft und Gesellschaftern

## II. 2 Auskunftsansprüche

---

- a) keine Herausgabe einer Tonbandaufzeichnung einer Gremiensitzung, die lediglich Hilfsmittel des Protokollanten ist (**Notizen** iSd IFG), VG Berlin, 22 K 136.14
- b) Herausgabe von Unterlagen nach UIG, die einer LWK zum Zwecke einer Stellungnahme zur Verfügung gestellt wurden (**Informationspflicht** aufgrund des faktischen Vorhaltens der Information), Nds. OVG, 2 LB 69/15
- c) Herausgabe eines **Protokolls** nach IFG (Bund), ggf. unter Anonymisierung, VG Berlin, 2 K 87.15

## II. 3 Spiegelbildlichkeit in Gremien der WPK VG Berlin, 22 K 161.14

---

- "Der Beirat ist [...] ein pluralistisch besetztes repräsentatives Organ, in dem jedem Mitglied eine eigene Repräsentationsaufgabe zukommt. Diese Gruppenpluralität setzt sich [...] hinsichtlich der Besetzung des Vorstands fort. Insoweit hat der Gesetzgeber dem Prinzip der Spiegelbildlichkeit in Bezug auf Beirat und Vorstand der WPK bereits Ausdruck verliehen und es beschränkt auf die jeweilige Wahlgruppe [...].  
**Berufspolitische Unter-Interessengruppen innerhalb dieser Berufsgruppen hat der Gesetzgeber nicht berücksichtigt."**
- Vorstand ist kein Repräsentativorgan, sondern ein Verwaltungsorgan, bei dem der Spiegelbildlichkeitsgrundsatz nicht gilt.

## II. 4 Abberufung eines Geschäftsführers einer HWK VG München, M 16 SE 16.2966

---

"Die Abberufung eines Geschäftsführers einer Handwerkskammer durch den Beschluss der Vollversammlung ist **kein Verwaltungsakt**. [...] fehlt es an einer Außenwirkung."

"Die Entziehung dieser Aufgabe gestaltet nicht unmittelbar die Rechtsposition des Antragstellers, da der Geschäftsführer nach der Konzeption der Handwerksordnung und der Satzung lediglich Mitarbeiter des Vorstandes der Handwerkskammer ist [...] und er **keine Organwaltetätigkeit** verliert, was einen unmittelbaren Eingriff in seine Rechtsposition darstellen würde."

### III. Finanzierung - Beitrags-, Gebühren- und Haushaltsrecht

## III.1 Beitragsrecht

### a) Aussetzung des Verfahrens wg. VerfBeschwerde

---

Nein:

- RAK, AnwGH Hamm, 1 AGH 19/15
- IHK, VG Ansbach, AN 4 K 14.01227, AN 4 K 15.01109

Ja:

- IHK, VG Düsseldorf, 20 K 938/14

### III. 1 Beitragsrecht

#### b) Anforderungen an eine Betriebsstätte, VG D, 20 K 1831/15

---

"Die bloße Berechtigung zur Nutzung eines Raumes oder einer Grundstücksfläche im Interesse eines anderen sowie eine rein tatsächliche Nutzungsmöglichkeit begründen die erforderliche **Verfüugungsmacht** hingegen nicht."

"Die Klägerin, welche zur Erfüllung eines Werkvertrags die von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Gerätschaften **in eigener Regie und Verantwortung** nutzte, die Arbeitsabläufe sowie die Einteilung, Überwachung und Überprüfung ihrer Arbeitnehmer bestimmte und in den **Räumlichkeiten eigenverantwortlich wertschöpfend tätig** wurde, hatte eine **nicht nur vorübergehende Verfügungsmacht** über die ihr zur ständigen Benutzung zur Verfügung gestellten Geschäftseinrichtung inne."



## III. 2 Erlassverfahren

### Unbillige Härte als Maßstab, VG D, 20 K 8226/14

---

"Soweit die Klägerin begehrt, von der "starren" Anknüpfung an den Gewerbeertrag abzusehen und nur einen Teil, nämlich den Gewerbeertrag, der aus der **üblichen, gewerblichen Tätigkeit** der Klägerin erzielt worden ist, der Beitragsberechnung zugrunde zu legen, steht dem schon entgegen, dass die Anknüpfung an den (gesamten) Gewerbeertrag im Wege des Erlasses grundsätzlich nicht aufgehoben werden kann, da sonst die **generelle Gültigkeitsanordnung der Bemessungsgrundlage** in unzulässiger Weise unterlaufen würde."

"Im Übrigen hätte es den Gesellschaftern der Klägerin ohne Weiteres frei gestanden, der aufgrund eindeutiger Regelungen des Beitragsrechts absehbaren vergleichsweise hohen Verbeitragung im Jahr 2011 durch eine entsprechende **Vertragsgestaltung** entgegenzuwirken."

### III.3 Rücklagen

a) VG München, Urteile vom 06.10.2015;  
Bay VGH, Beschluss vom 25.05.2016

---

- Rückwirkender Erlass von Wirtschaftssatzungen möglich
- Beschluss über die Zuführung eines Ergebnisvortrages zu einer Rücklage mit Wirkung für die Vergangenheit zulässig
- Kein Anspruch auf Rücknahme bestandskräftiger Beitragsbescheide, keine Ermessensreduktion auf Null

## III.3 Rücklagen

### b) VG Düsseldorf, 20 K 3039/15

---

"Konkrete Einwände gegen die Wirtschaftsplanung der Beklagten vermochte der Kläger - auch auf ausdrücklichen Hinweis des Gerichts - hier nicht zu erheben. Die verwaltungsgerichtliche **Amtsermittlungspflicht** geht jedoch nicht soweit, dass pauschalen Verdachtsäußerungen nachgegangen werden muss. **Denn die Untersuchungsmaxime ist keine prozessuale Hoffnung, das Gericht werde mit ihrer Hilfe die klagebegründenden Tatsachen ermitteln.**"

## III.3 Rücklagen

### c) VG Hamburg, 17 K 2912/14

---

"**Erwirtschaftet** eine Industrie- und Handelskammer einen erheblichen **Gewinn**, indiziert dies, dass die Mitgliedsbeiträge unter Missachtung des aus § 3 Abs. 2 Satz 2 IHKG folgenden Gebots, die Leistungsfähigkeit der Mitglieder pfleglich zu behandeln, zu hoch bemessen waren. Die Beiträge sind dann **grundsätzlich in Höhe des Gewinns anteilig an die Mitglieder zurückzuerstatten**. Nach diesen Vorgaben war der **Vortrag** erheblicher Gewinne [...] auf neue Rechnung anstatt der anteiligen Rückerstattung der Beiträge an die Mitglieder rechtswidrig."

## III.3 Rücklagen

### c) VG Hamburg, 17 K 2912/14

---

"Die **Feststellung des Jahresabschlusses** bietet die Gelegenheit, die dem Wirtschaftsplan und der Beitragsveranlagung in der Wirtschaftssatzung zu Grunde liegende **Prognose** des Mittelbedarfs aus der Sicht **ex post auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen.** [...]

Aus den Regelungen des materiellen Kammerrechts zur Beitragsveranlagung ergibt sich **seinem Wesen nach**, dass Beschlüsse über die Verwendung eines in erheblicher Höhe angefallenen Gewinns nicht dann bei der im Rahmen einer **Anfechtungsklage zu beurteilenden Rechtmäßigkeit der Beitragsveranlagung** unberücksichtigt zu bleiben haben, wenn diese Beschlüsse zeitlich nach den angefochtenen Beitragsbescheiden ergangen sind."

## III.3 Rücklagen

c) VG Hamburg, 17 K 2912/14

---

"Bleibe die Rechtswidrigkeit **eines der Beitragsveranlagung nachfolgenden Gewinnverwendungsbeschlusses** im Beitragsrechtsstreit unberücksichtigt, wäre dies weder prozessökonomisch noch trüge es dem Eingriffscharakter von IHK-Pflichtmitgliedschaft und Beitragspflicht in die nach Art. 2 Abs. 1 GG gewährleistete allgemeine Handlungsfreiheit angemessen Rechnung."

## III.3 Rücklagen

### d) VG Köln, 1 K 1188/15, 1838/15

---

"Gegen den haushaltsrechtlichen Grundsatz des Verbots der Vermögensbildung aus § 3 Abs 2 S 1 IHKG verstößt ein Wirtschaftsplan, wenn die IHK das ihr zum Zeitpunkt der Aufstellung des Beschlusses der Vollversammlung über die Wirtschaftssatzung zur Verfügung stehende **positive Jahresergebnis** nicht für ihre Ausgaben im darauf folgenden Jahr **ingeplant** oder **in ihre Rücklagen einstellt**. [...]"

Die besonderen Bestimmungen über die Rücklagenbildung würden umgangen, wenn man zulassen würde, dass der **Vortrag kumulierter Jahresergebnisse** allein durch eine **Zweckbestimmung** rechtmäßig werden könnte."

## III. 4 Auftraggebereigenschaft einer IHK

---

EuGH, Urteil v. 12.09.2013 – C-526/11, Ärztekammer kein öffentlicher Auftraggeber im Sinne des Vergaberrechts

Sächs VK, 1/SVK/033-15

IHKs sind keine öffentlichen Auftraggeber



## IV. Ausblick

---

BVerfG, Verfassungsbeschwerden gegen gesetzliche Mitgliedschaft, 1 BvR 2222/12, 1 BvR 1106/13

OVG NRW, Austrittspflicht aus privatrechtlichen Dachverband?

Vielen Dank.